

Richtlinien der Stadt für Zuwendungen **zur Förderung der Sportvereine**

-Sportförderrichtlinien-

Beschlossen vom Rat der Stadt am 25.06.2008

Gültig ab 01.01.2008

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Stadt Salzgitter fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport, insbesondere Kinder und Jugendliche, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
- 1.2. Zielgruppe der Förderung nach diesen Richtlinien sind die in den Sportvereinen des Kreissportbundes organisierten Einwohnerinnen und Einwohner.
- 1.3. Gefördert werden Sportvereine und Fachverbände mit Sitz in Salzgitter, die dem Kreissportbund Salzgitter angehören.
- 1.4. Spiel- und Wettkampfgemeinschaften können mit Zustimmung der beteiligten Vereine gefördert werden. Soweit sich derartige Gemeinschaften über das Stadtgebiet hinaus erstrecken, können Zuschüsse nur für die Mitglieder aus Vereinen in Salzgitter gewährt werden.
- 1.5. Die finanzielle Sportförderung der Stadt tritt nachrangig ein; Sportvereine und Sportverbände haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen. Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschusssätze vorgesehen sind, können diese ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in einzelnen Jahren ganz entfallen.
- 1.6. Es wird erwartet, dass die Sportvereine intensive Kinder- und Jugendarbeit betreiben und eine angemessene Anzahl der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind.
- 1.7. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Zuschüsse nach den Ziffern 8 bis 11 dieser Richtlinien nicht aus, erfolgt eine Begrenzung auf einen Höchstbetrag multipliziert mit der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im Verein.
- 1.8. Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zum 01. Januar des Antragsjahres an den Kreissportbund abgegebenen Bestandserhebungen. Soweit Mannschaftszahlen maßgebend sind, gelten die zum 01. Januar des Antragsjahres an den zuständigen Fachverband gemeldeten Zahlen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Zuschüsse an Sportvereine können im Allgemeinen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - 2.1.1. Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
 - 2.1.2. Gemeinnützigkeit des Vereins mit Nachweis durch eine finanzamtliche Bescheinigung
 - 2.1.3. Monatlicher Beitrag zum Zeitpunkt der Antragstellung für die aktiven Mitglieder

bei Erwachsenen mindestens	6,00 €
bei Kindern und Jugendlichen mindestens	3,00 €
bei Ehepaaren und Familien mindestens	10,00 €

(Für passive Mitglieder sind Mindestbeiträge nicht vorgeschrieben. Ebenso können die Vereine in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen.)

- 2.1.4. Der Sportverein muss sich verpflichten, seine Sportanlagen für den Sport der Schulen und städtische Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen und für Schulsportveranstaltungen wettkampfmäßig herzurichten. Hierfür sind erhöhte Unterhaltungszuschüsse gemäß Ziffer 4.3 dieser Richtlinien vorgesehen. Darüber hinaus sind die Sportanlagen im von der Stadt anerkannten Bedarfsfall auch anderen Sportvereinen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 2.1.5. Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen an Sportvereine mit städtischen Forderungen zu verrechnen. Der Antragsteller wird davon schriftlich unterrichtet.

3. Verfahren

3.1. Antrag

Zuwendungen werden nur auf fristgerecht gestelltem und rechtsverbindlich unterzeichnetem Antrag gewährt. Die Antragsfristen sind bei den einzelnen Zuschussarten aufgeführt. Für den Antrag sind die bei den Zuschussarten genannten Vordrucke zu verwenden. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.

3.2. Bewilligungsbescheid, Verpflichtungserklärung

Die Stadt erteilt über jede Zuwendung einen Bewilligungsbescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann. Dieser wird erst rechtswirksam, wenn ihn der Zuwendungsempfänger durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Anlage 1) anerkennt.

Die Auszahlung erfolgt auf das in der Verpflichtungserklärung genannte Vereinskonto.

3.3. Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird zu den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Zeitpunkten ausgezahlt. Voraussetzungen für die Auszahlung sind ferner:

Vorliegen der Verpflichtungserklärung,

Vorliegen der erforderlichen Verwendungsnachweise für frühere Zuschüsse
und soweit erforderlich

die Vorlage von Unterlagen, die eine Zahlungsverpflichtung beweisen (im Regelfall unbezahlte Rechnungen).

3.4. Verwendung der Zuwendung

Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

Mit unbezahlten Rechnungen abgerufene Beträge sind sofort oder im Folgemonat für fällige Zahlungen zu verwenden. Sie sind andernfalls vom spätesten Verwendungstermin bis zur tatsächlichen Verwendung mit 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Eine für das laufende Rechnungsjahr bewilligte Zuwendung verfällt, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen nicht bis zum 31.12. vorliegen. Dies gilt nicht, wenn im Bewilligungsbescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

3.5. Verwendungsnachweis, Buchführung, Prüfungsrecht

Empfänger von Zuwendungen für Sportstättenbaumaßnahmen, die Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten sowie von Zuwendungen für Sportlehrer und Zuschüssen nach den Ziffern 13 bis 16 dieser Richtlinien haben bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu fertigen. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechende Teilverwendungsnachweise vorzulegen.

In Fällen von geringer Bedeutung kann von einem Verwendungsnachweis abgesehen werden. Ein Fall von geringer Bedeutung ist gegeben, wenn die Zuwendung nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

Auch wenn ein Verwendungsnachweis nicht zu erbringen ist, sind die Zuschüsse und die damit bewirkten Zahlungen ordnungsgemäß in den Büchern des Vereins zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens drei Kalenderjahre über den Jahresschluss der letzten Zahlung aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

3.6. Folgen nicht zweckgerechter Verwendung

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurück zu zahlen und vom Tage der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

3.7. Änderungen in der Finanzierung

3.7.1. Die Stadt behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Finanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.

Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Bekannt werden anzuzeigen.

3.7.2. Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In solchen Fällen kann die Stadt den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

3.8. Ablehnende Bescheide

Über jeden Antrag, dem nicht entsprochen werden konnte, erhält der Antragsteller ebenfalls einen Bescheid. Soweit dem Antrag wegen fehlender Haushaltsmittel nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen werden konnte, steht es dem Antragsteller frei, seinen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

3.9. Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportanlagen und Sportanlagenpflegegeräte

Werden geförderte Sportanlagen oder –pflegegeräte nicht mehr für sportliche Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, kann die Stadt die für Bau und Erweiterung, Beschaffung oder Generalinstandsetzung gewährten Zuschüsse zurückfordern. Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich für jedes auf die Auszahlung des letzten Teilbetrages folgende volle Kalenderjahr einer zweckgerechten Nutzung um 10 %.

Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zur tatsächlichen Zahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

4. Laufende Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen

4.1. Die Stadt kann für die laufende Unterhaltung und den Betrieb notwendiger Sportanlagen Zuschüsse gewähren. Grundlage für die Zuschussgewährung bilden die mit den Sportvereinen geschlossenen Verträge inklusive der Anlagen (siehe Mustervertrag – Anlage 3).

4.2. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die notwendige Mindestnutzung ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Für neue, in dieser Liste nicht enthaltene Sportanlagen wird der Zuschuss für laufende Unterhaltung und Betrieb von Fall zu Fall festgesetzt.

4.3. **Erhöhte Unterhaltungszuschüsse bei Schulnutzung**

Für Sportanlagen, die nachweislich durch Schulen mitgenutzt werden, können zusätzlich zu den unter Ziffer 4.2 genannten Sätzen Zuschüsse gemäß den Ziffern 4.3.1. und 4.3.2. gewährt werden.

Die Zuschüsse für Schulnutzung dürfen nicht die nach Ziffer 4.2. gewährte jährliche Zuwendung übersteigen.

- 4.3.1. Je durchgeführte Unterrichtsstunde einer Schulklasse oder Arbeitsgemeinschaft 6,00 €

Dieser Satz verdoppelt sich bei Mitbenutzung der Duschen.

- 4.3.2. Bei Schulsportveranstaltungen je tatsächlichem Nutzungstag für ein Großspielfeld 35,00 €

für ein Schüler-Fußballfeld, Kleinspielfeld u. ä. 25,00 €

für eine gesamte Sportanlage 120,00 €

Anträge sind formlos bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Eine von der (den) Schule (n) unterzeichnete Bestätigung nach Anlage 4 ist beizufügen.

5. **Sportstättenbaumaßnahmen**

- 5.1. Die Stadt kann Zuschüsse für Sportstättenbaumaßnahmen gewähren. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden. Der Zuschuss kann höchstens 50 % - in der Regel jedoch 1/3 – der erforderlichen Gesamtkosten betragen. Jedoch darf die Summe aller zweckgebundenen Zuschüsse und Spenden die geldlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

- 5.2. Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

Zuschussfähig sind alle Kosten, die notwendig sind, um eine Anlage dem Bedarf entsprechend zu errichten, instand zu setzen oder umzubauen. Kosten für Baumaßnahmen in größerem als dem notwendigen Umfang oder für aufwändigere Bauweise bleiben unberücksichtigt.

- 5.3. Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Ist eine Instandsetzung infolge unterlassener laufender Unterhaltung notwendig geworden, können Zuschüsse nicht gewährt werden.

- 5.4. Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und -pflege,
- Frühjahrsinstandsetzungen.

- 5.5. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z. B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr. Die dem Eigentum gleichstehenden langfristigen Rechte müssen in der Regel bereits vor mindestens zwei Jahren abgeschlossen sein.
 - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, sonstige Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil (inkl. Eigenarbeit) von mindestens 20 % der Gesamtkosten eingebracht wird. Der Wert der Eigenarbeit ergibt sich aus den in einem Stundenbuch nachgewiesenen Arbeits- und Maschinenstunden multipliziert mit den vom Landessportbund in seinen jeweils geltenden Richtlinien festgelegten Stundensätzen.
 - mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
- 5.6. Fördermittel werden nicht bewilligt, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder eine Bedarfsanerkennung vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Handdienste etc.. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- 5.7. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 5 bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens zwei voneinander unabhängige prüfbare Kostenvoranschläge, wobei mindestens ein Voranschlag von einem Unternehmen mit Sitz in Salzburg sein soll
- Lageplan (soweit erforderlich)
- Baupläne (soweit erforderlich)
- Kopien der Anträge an Dritte

Der Verein hat auf Verlangen der Stadt darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Unterlagen, die die Zahlungsverpflichtung beweisen (im Regelfall unbezahlte Rechnungen).

6. **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und Bedarfsanerkennung**

- 6.1. Vorhaben, für die aus finanziellen Gründen eine Bezuschussung durch die Stadt im Antragsjahr nicht möglich ist, können dennoch begonnen werden, wenn die Stadt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Ein Rechtsanspruch auf spätere Bezuschussung kann aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht hergeleitet werden.
- 6.2. Kann ein Verein die Fristen für die Antragstellung nach Ziffer 5 nicht einhalten, kann in begründeten Fällen eine Bedarfsanerkennung für die Maßnahme durch die Stadt ausgesprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf spätere Bezuschussung kann aus der Bedarfsanerkennung nicht hergeleitet werden.
- Die Maßnahme muss umgehend, d.h. spätestens nach 3 Monaten begonnen werden, ansonsten wird die Bedarfsanerkennung gegenstandslos.
- 6.3. Anträge nach Ziffer 6.1. und 6.2. sind formlos zu stellen und eingehend zu begründen.

7. Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten

- 7.1. Die Stadt kann Sportvereinen Zuschüsse für die Beschaffung notwendiger Sportanlagenpflegegeräte und dazugehöriger wesentlicher Ersatzteile, deren Anschaffungswert jeweils 400,00 € übersteigt, gewähren. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden. Bei Sportvereinen mit einem Großspielfeld beträgt der Zuschuss maximal 1.500,00 €, bei zwei und mehr Großspielfeldern beträgt der Zuschuss maximal 3.000,00 €, jedoch höchstens 2/3 der Anschaffungskosten.
- 7.2. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 5 bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Unterlagen, welche die Zahlungsverpflichtung beweisen (in der Regel unbezahlte Rechnungen).
- 7.3. Sportanlagenpflegegeräte können bevorzugt bezuschusst werden, wenn sie von mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden.

8. Sportlehrerinnen und Sportlehrer

- 8.1. Die Stadt kann Zuschüsse bis zu 1/3 der Bruttovergütungen, höchstens jedoch 420,00 € monatlich für notwendige hauptamtliche Sportlehrerinnen und Sportlehrer gewähren.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder ähnliche Zahlungen bleiben bei der Bezuschussung unberücksichtigt.

Die Ausbildungsvoraussetzungen des Landessportbundes gelten entsprechend.
- 8.2. Anträge sind formlos bis zum 31.10. des Jahres zu stellen. Der Anstellungsvertrag ist beizufügen, soweit er der Stadt nicht schon vorliegt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Verpflichtungserklärung.

9. Nebenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter

- 9.1. Die Stadt kann Zuschüsse bis zu 1/3 der Bruttovergütung höchstens jedoch 5,00 € pro Stunde für die Beschäftigung notwendiger nebenamtlicher Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit gültiger Lizenz des Landessportbundes gewähren. Übungsstunden und Kurse, die ein Verein gemeinsam mit Dritten veranstaltet, werden nicht bezuschusst.

Als Antrag gelten die halbjährlich nachträglich beim Kreissportbund eingereichten Übungsleiternachweise.
- 9.2. Die Auszahlung erfolgt über den Kreissportbund. Die Stadt behält sich vor, Abschlagszahlungen zu leisten und eine genaue Verrechnung am Jahresabschluss vorzunehmen.

Auch bei der Auszahlung über den Kreissportbund handelt es sich um eine direkte Zuwendung der Stadt, für die der Stadt im Falle unrechtmäßiger Zahlung ein direktes Rückgriffsrecht gegenüber dem Verein zusteht.

10. Teilnahme an Meisterschaften

- 10.1. Die Stadt kann Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an niedersächsischen, norddeutschen und deutschen Meisterschaften gewähren, sofern diese von einem dem Landessportbund oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet und nicht mehrere Meisterschaften in derselben Disziplin ausgetragen werden.

Die Höhe des Zuschusses kann 0,03 € je Person und Kilometer für die Strecke Salzgitter - Veranstaltungsort und zurück betragen. Maßgebend ist die von der Stadt geführte Entfernungstabelle.

- 10.2. Die Zuschüsse werden für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zugelassene Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler und notwendige Begleitpersonen gewährt. Für 5-10 aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine, für jede weitere angefangene Zahl von 10 aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine weitere Begleitperson als notwendig angesehen. Bei Jugendlichen und Behinderten wird stets eine Begleitperson anerkannt. Bei Blinden, Doppelbeinamputierten und Rollstuhlfahrern wird je Sportlerin und Sportler eine Begleitperson anerkannt. Die Notwendigkeit weiterer Begleitpersonen ist eingehend zu begründen.
- 10.3. Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden. Bei Meisterschaften, die bei mehreren gleichberechtigten Veranstaltungen ermittelt werden, kann der Zuschuss nur für eine Veranstaltung gewährt werden.
- 10.4. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 6 spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung zu stellen.
Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Verpflichtungserklärung.
- 10.5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die für ihre Sportausübung eine geldliche Zuwendung, gleich von welcher Seite, erhalten, können nicht bezuschusst werden.

11. **Mannschaften in der Regional- und Bundesliga**

- 11.1. Die Stadt kann für Mannschaften, die in der Regional- oder Bundesliga spielen, bei Fahrten zu Punktspielen einen Zuschuss von 0,03 € je Person und notwendigen Kilometer gewähren.
- 11.2. Als Regionalliga gilt eine Spielklasse, die über die Grenzen des Landes Niedersachsen hinausgeht. Anträge sind formlos im voraus für die ganze Saison oder eine Halbserie unter Beifügung der amtlichen Terminliste zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Verpflichtungserklärung.
- 11.3. Mannschaften, in denen Spielerinnen und Spieler für ihre Sportausübung eine geldliche Zuwendung, gleich von welcher Seite, erhalten, können nicht bezuschusst werden.

12. **Geschäftsstelle des Kreissportbundes**

Die Stadt kann dem Kreissportbund Salzgitter für seine Geschäftsstelle einen Zuschuss zu den Miet- und Personalkosten gewähren. Dieser beträgt 0,51 € je Mitglied der in Salzgitter ansässigen Mitgliedsvereine.

13. **Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und ähnlichen herausragenden Meisterschaften**

- 13.1. Die Stadt kann einen Zuschuss für die Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und ähnlichen herausragenden Meisterschaften im Einzelfall gesondert gewähren.
- 13.2. Die Zuschüsse richten sich nach den aufwandsbezogenen Kosten für die Aktiven. Zuschüsse und Förderungen Dritter sind zu berücksichtigen.
- 13.3. Grundvoraussetzung sind die Teilnehmerzahlen der jeweils gültigen Ehrungsrichtlinien der Stadt Salzgitter.
- 13.4. Anträge sind formlos in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

14. Veranstaltungen in Salzgitter

- 14.1. Die Stadt kann einen Zuschuss für herausragende Sportveranstaltungen in Salzgitter im Einzelfall gesondert gewähren. Zu den herausragenden Veranstaltungen zählen Meisterschaften von der Landesebene an aufwärts und sonstige nationale und internationale Wettkämpfe.
- 14.2. Über Art und Höhe der Förderung wird von Fall zu Fall entschieden.
- 14.3. Anträge sind formlos unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

15. Erweiterung des Sportangebots

- 15.1. Die Stadt kann bei der Einführung neuer Sportarten in Salzgitter Zuschüsse gewähren. Die Einführung neuer Sportarten im Kinder- und Jugendbereich hat absoluten Vorrang.
- 15.2. Über Art und Höhe der Förderung wird von Fall zu Fall entschieden.
- 15.3. Anträge sind formlos unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in der Regel zwei Monate vor der Einführung zu stellen.

16. Förderung des Ehrenamtes

Die Stadt kann einmal im Jahr eine Veranstaltung für ehrenamtlich Tätige der Sportvereine in Salzgitter durchführen.